

Beweisführung heraufbeschwören. Ein eingewurzeltes historisches Vorurtheil findet immer noch glaubenseifrige Verfechter.

Die Urkunde soll nach der in Halberstadt bekannten Formel gefälscht sein. Nach der 'Formel'? Wie soll diese Formel ausgesehen haben? Und woher kannte man sie in Halberstadt? Das einzige Formelbuch der karolingischen Zeit für Königsurkunden, eine offizielle Sammlung, wurde erst um 830 zusammengestellt, und zwar aus wirklichen, aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen hervorgegangenen Diplomen; es sind die grösstentheils in tironischen Noten geschriebenen *Formulae imperiales*. Sie waren nur für den internen Gebrauch der Kanzlei bestimmt. Und selbst wenn den Halberstädtern dieselben zur Verfügung gestellt worden wären, hätten sie nicht gerade dieses Stück, nicht gerade diesen Wortlaut anfertigen können — eine ganz gleiche Formel war und ist in der ganzen Sammlung nicht vorhanden. Nicht einmal die gleiche Arenga, sondern nur ähnliche Arengen in den Formeln 4. 36¹. Aber sogar dann, wenn die gleiche Formel sich gefunden haben würde, hätte der Fälscher noch das Protokoll aus dem eigenen Wissensschatz oder aus einer anderen echten Urkunde beifügen müssen. Das Protokoll der Diplome Ludwigs des Frommen hat ein sehr bestimmtes Gepräge. So schon die Invocation, die nach Ludwig nur noch sehr vereinzelt aus Vorurkunden übernommen wird². Noch grössere Vorsicht würde der Titel erfordert haben; der Titel, wie ihn die Urkunde regelrecht giebt, war nur 814—825 und, nach der Episode der Einschaltung des Namens Lothars, 830—833 in Gebrauch und änderte sich 834³.

Es erübrigte also nur die Annahme, dass die Halberstädter Urkunde nach einer anderen Urkunde von gleichem Wortlaut 'gefälscht' wurde. Und zwar nur nach einer Urkunde aus den ersten Regierungsjahren Ludwigs des Frommen. Bekanntlich wurden sogleich in dessen Kanzlei die alten Formulare überarbeitet, neue Redactionen kamen in Gebrauch⁴. Eine solche neue Redaction liegt eben in der Halberstädter Urkunde vor, eine Redaction gerade aus der ersten Zeit Ludwigs, wie u. a. auch die in diesem Wortlaut seltene Arenga zeigt⁵.

1) MG. *Formulae* 290. 314. Davon noch mehr verschieden sind die anderen mit 'Cum petitionibus' beginnenden Formeln in Form. imp. 12. 13. 16. 29^b. 2) Zusammenstellung der Invocationen Reg. der Karol. Einl. LXXIII vgl. Wiener Sitzungsber. 92, 404. 3) Sickel, *Urkundenlehre* 284, Reg. der Karol. LXXIV. 4) Sickel, *Urkundenlehre* 160. 5) Im ersten Jahrzehnt der Regierung Ludwigs tritt sie ausser in den beiden Urkunden für Worms und Halberstadt nur noch auf in Reg. d. Karol. n. 531 für Mâcon, 550 für Vienne, 552 für Prüm, 578 für das Kloster Berg in Baiern, 681 für Visbeck. Die Urkunden sind von Helisachar, die beiden letzten von Durandus *advicem* Helisachar recognoscirt.